



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2010
SEK(2010) 914 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau aufzunehmen

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau aufzunehmen

A. BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union und die Republik Guinea-Bissau haben ein Protokoll zu dem Fischereiabkommen¹ geschlossen, das die beiden Parteien am 23. Mai 2007 paraphiert haben und das am 18. März 2008 in Kraft getreten ist. Dieses Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der EU und der finanziellen Gegenleistung läuft am 15. Juni 2011 aus.

Die Kommission schlägt vor, ein neues, besser auf die Möglichkeiten und den Bedarf der Fangflotten der Mitgliedstaaten abgestimmtes Protokoll nach Maßgabe der Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2004 über die partnerschaftlichen Fischereiabkommen auszuhandeln.

Der Rat wird ersucht, die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung zu genehmigen.

B. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher, dass

- der Rat sie ermächtigt, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Republik Guinea-Bissau aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission zur Verhandlungsführerin der Union ernannt wird;
- die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit einem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führt;
- der Rat die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung genehmigt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 – ABl. L 75 vom 18. März 2008.

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juli 2004, die sich ihrerseits auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2002 stützen, unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechtssituation in diesem Land.
- Dieses Protokoll umfasst eine Klausel über Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte und die Grundsätze der Demokratie.
- In dem Bestreben, mit diesem neuen Protokoll eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, sind der Kommission für diese Verhandlungen folgende Ziele gesetzt:
 - Gewährleistung des Zugangs zur ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Republik Guinea-Bissau sowie die notwendigen Genehmigungen, damit die Schiffe der europäischen Flotte in dieser AWZ Fischfang ausüben können;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
 - Gewähr, dass der Zugang zu den Fischereiressourcen auf der Grundlage der im derzeitigen Protokoll festgelegten Kriterien und ihrer Entwicklung in den letzten Jahren erfolgt;
 - Stärkung des politischen Dialogs, um eine verantwortungsvolle Fischereipolitik im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landes zu fördern, insbesondere in den Bereichen Fischereiüberwachung, Bestandsbewirtschaftung und Verbesserung der Hygienebedingungen für Fischereierzeugnisse.